

Tragende Gründe



**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie (FZ-RL):
Anpassung der Beträge nach § 57 Absatz 1 und Absatz 2
in den Abstaffelungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und
5 sowie Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB V) zum 1. Januar 2022**

Vom 3. Dezember 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt nach § 56 Absatz 1 SGB V in Richtlinien die zahnmedizinischen Befunde, für die Festzuschüsse zum Zahnersatz nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet den Befunden zahnprothetische Regelversorgungen zu („befundbezogenes Festzuschusssystem“).

Gemäß § 56 Absatz 4 i.V.m. § 57 Absatz 1 und 2 SGB V passt der G-BA jährlich bis zum 30. November die Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge bei der Versorgung mit Zahnersatz (ZE) an die Ergebnisse der Verhandlungen über den zahnärztlichen ZE-Punktwert und die zahntechnischen Bundesmittelpreise an.

Mit Beschluss vom 14. November 2013 hat der Gemeinsame Bundesausschuss dem Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung die Berechtigung übertragen, die Veröffentlichung der Beträge nach § 56 Absatz 4 SGB V zu beschließen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Grundlage der Ergebnisse der diesjährigen Verhandlungen nach § 57 Absatz 1 und 2 SGB V zwischen den jeweiligen Vertragspartnern Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI), wurde die Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge bei der Versorgung mit Zahnersatz mit Wirkung vom 1. Januar 2022 angepasst.

Dabei wurden die zahnärztlichen Leistungen auf Basis des aufgrund der Anhebung des bundeseinheitlichen durchschnittlichen Punktwertes für Zahnersatz entsprechend der Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband ab dem 1. Januar 2022 in Höhe von 1,0043 € (+ 2,29 % gegenüber 2021) angepasst.

Die Berechnungen für die zahntechnischen Leistungen basieren auf der Vereinbarung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise zwischen dem VDZI und dem GKV-Spitzenverband vom 24. November 2021 (Anpassung der BEL II-Preise zum 1. Januar 2022 um + 2,29 %). Die Kosten für das Verbrauchsmaterial Praxis und die Kosten für die Prothesenzähne wurden analog zu den Veränderungen der Preise der zahntechnischen Leistungen (+ 2,29 % gegenüber 2021) angepasst.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerFO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 26. November 2021 hat der VDZI die Geschäftsstelle des G-BA über die gemäß § 57 Absatz 2 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem VDZI getroffenen Vereinbarungen informiert.

Mit Schreiben vom 30. November 2021 hat die KZBV die Geschäftsstelle des G-BA über die gemäß § 57 Absatz 1 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KZBV getroffenen Vereinbarungen informiert. Zudem teilte die KZBV die aus diesen Vereinbarungen sowie die aus den Vereinbarungen zwischen GKV-Spitzenverband und VDZI resultierenden neuen Beträge gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 SGB V sowie die sich daraus ergebenden Abstufungen der Höhe der Festzuschüsse gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V (ab 1. Januar 2022) mit.

Der Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung hat für den G-BA gemäß Delegation nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und § 4 Absatz 2 Satz 2 Verfahrensordnung (VerfO) in Verbindung mit Teil C. der Festzuschuss-Richtlinie in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 beschlossen, die Festzuschuss-Richtlinie entsprechend zu ändern.

Berlin, den 3. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken